

Die Gemeinderäte Dr. Fritz AICHINGER und Mag. Alexander NEUHUBER stellen gemäß § 73 Abs. 6a Wiener Stadtverfassung folgendes

**Ersuchen,
das Kontrollamt möge besondere Akte der Gebarungs- und Sicherheitskontrolle durchführen**

betreffend Monopolstellung einer Firma in Bezug auf Werbeflächen der Stadt Wien - Nachprüfung

Im Jahr 2006 wurde das Kontrollamt ersucht, die Gebarung der Gemeinde Wien rund um die Bewilligungen bzw. Genehmigungen von Werbeflächen auf öffentlichem Grund der Firma G. sowie rund um die privatrechtlichen Vereinbarungen betreffend die Errichtung von Werbeflächen auf Privatgrund der Gemeinde Wien auf die ziffernmäßige Richtigkeit, auf die Ordnungsmäßigkeit und auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen; ebenso die Gebarung der Wiener Linien rund um die langfristigen Exklusivverträge mit der Firma G. betreffend die Bewirtschaftung der Werbeflächen (Plakate, City Light Boards, Infoscreens, etc.).

Der Kontrollamtsbericht KA - K-19/06 fiel sehr kritisch aus. So wurden die Bevorzugung der Firma G. durch die zuständigen Dienststellen der Stadt Wien gegenüber anderen Konkurrenzunternehmen, eine mangelnde Aufzeichnung und Datenlage der bewilligten Standorte sowie Mängel in der Verfahrensabwicklung, unklare Rechtslagen, etc. festgestellt.

Das Kontrollamt sprach in seinem erwähnten Bericht zahlreiche Empfehlungen aus. Eine Nachprüfung betr. die Umsetzung der Empfehlungen ist daher angezeigt.

Das Kontrollamt möge generell umfassend und detailliert die Umsetzung sämtlicher Empfehlungen des Kontrollamtsberichtes KA - K-19/06 prüfen.

Insbesondere sollen bei der Nachprüfung folgende Aspekte herausragend geprüft werden:

1. Spezialfall Lichtmastwerbung: 20 %-Klausel auf zivilrechtlicher Basis

Die Stadt Wien kassiert vom Monopolunternehmen Firma G. neben den GAG-Tarifen für jede Art von Werbung auf Anlagen der öffentlichen Straßenbeleuchtung, die sich im Eigentum der Gemeinde (MA 33) befinden, 20 % der Bruttoeinnahmen (Rechtsgrundlagen aus den Jahren 1921/1948/2006). Das Kontrollamt hat diese Beteiligungsklausel dem Grunde nach als rechtlich problematisch angesehen, wogegen die MA 4 und die MA 64 diese Praxis weiterhin für vertretbar halten. (Seiten 23-26 des Berichtes)

2. Kein Standorte-Verzeichnis

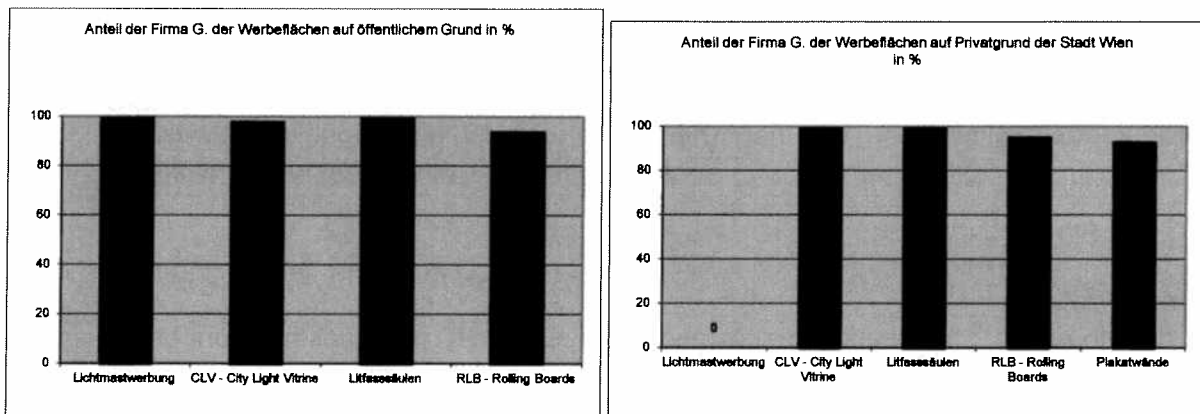
Der Kontrollamtsbericht zeigt auch, dass der Wiener Magistrat betreffend derart relevanter Standortdaten über kein Verzeichnis verfügt. (Seite 13 ff)

STADTDIREKTION DER STADT WIEN	
Eing.:	21. DEZ. 2012 ^{15:45h}
PGL-04791-2012/0001-KVP/GAT	
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat, Landesregierung und Stadtsenat	

Zitat Kontrollamt, Seite 40: „Eine exakte Berechnung bzw. Prüfung der Gesamteinnahmen war vor allem deshalb nicht möglich, weil einige Dienststellen (zB MA 44) die Bestände an Werbeflächen auf den von ihnen verwalteten Liegenschaften bzw. Objekten nicht evident hielten und mit den Werbeunternehmen geschlossene Verträge teils nicht vorlagen oder nicht verfügbar waren.“ Im Gegenteil: Das Kontrollamt kritisierte, dass das marktbeherrschende Unternehmen den Magistratsabteilungen die Standortmodifizierungen nur nachträglich kommuniziert und diese so vor vollendete Tatsachen stellt.

3. Monopolstellung der Firma G.

Die Monopolstellung der Firma G. als ehemaliges stadteigenes Unternehmen ist evident. Kritisiert wurde, dass bestehende Genehmigungen zugunsten der Firma G. unbedingt beibehalten bzw. verlängert werden sollten (Seite 24) und dass neue Genehmigungen nur oder großteils für die Firma G. erteilt werden (City Light Boards). Vor allem die neuen Medien bei den Wiener Linien unterliegen offenbar einem Exklusivrecht der Firma G.



- Wiederholt bestätigte das Kontrollamt die seinerzeitige, die Firma G. begünstigende behördliche Vorgehensweise der MA 19 betr. die Standortbewertungen für Rolling Boards (RLB). Zitat Kontrollamtsbericht Seite 38: „... Standortsondierung, die vermutlich aus rein strategischen Zwecken erfolgte, um Ansuchen von Konkurrenzfirmen für die gleichen Standorte abzuwehren.“
- In Musterverträgen der MA 69 für entsprechende Nutzungsvereinbarungen wurde die Firma G. bereits als Mieterin samt Adresse standardisiert vorgegeben. Siehe Seite 44 des Kontrollamtsberichtes.
- In zahlreichen Verträgen mit der Firma G. ab dem Jahr 2003 gibt es eine Exklusivitätsklausel, wonach der Firma G. zuvor weitere Aufstellplätze auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück angeboten werden müssen, bevor sie Konkurrenzunternehmen angeboten werden. Siehe Seiten 44/45.

4. Mangelhafte Bewilligungsverfahren

Wie bereits in früheren Berichten bemängelte das Kontrollamt, dass bei einigen Standortbewilligungsverfahren nicht alle Gutachten für die Genehmigung eingeholt wurden.

5. Weitere unklare Rechtslagen

- Sind City Light Vitrines (CLV) in Wartehäuschen nach dem Gebrauchsabgabegesetz bewilligungspflichtig oder nicht?
- Ist die 20 %-Beteiligung der Stadt Wien neben Gebrauchsabgabegesetz-Tarifierung bei Werbung an Beleuchtungskörpern rechtlich zulässig oder nicht?
- Sind Werbeanlagen an Telefonzellen nach dem Gebrauchsabgabegesetz bewilligungspflichtig oder nicht?

Wien, 21.12.2012



DWORAK
STIFNER
FLICKER
FELDMAN
KOCH
VCM
HULDHAUS
KOROSIC
Aigner
WALTER